Solothurnische Jagdverwaltung

Künftige Organisation Co-Abteilungsleitung Jagd und Fischerei

Silvia Nietlispach und Mathias Muggli werden ab 1.1.2027 je 70 % arbeiten und die Abteilung gemeinsam leiten. Silvia Nietlispach wird jedoch schwergewichtig den Themenbereich „aquatische Arten- und Lebensräume (inkl. Biber und Reservate)“ und Mathias Muggli den Themenbereich „terrestrische Säugetiere und Vögel“ betreuen. Die Erreichbarkeit ist gewährleistet, bei Notfällen der Jagdaufsicht auch an Wochenenden. Sie werden sich gegenseitig stets dokumentieren. RJSo erinnert daran, wenn immer möglich Auskünfte jedoch primär im eigenen Jagdverein, beim Hegeringpräsidenten oder der Geschäftsstelle RJSo einzuholen. Oftmals sind dort Abklärugen bereits getätigt worden und Antworten verfügbar.

Information Stand und voraussichtliches Inkrafttreten revidierte Jagdverordnung

Die Vorlage wurde am 10. November vom Regierungsrat verabschiedet, nun läuft die 60-tägige Vetofrist. Das AWJF geht nicht davon aus, dass das Veto ergriffen wird, da die Vorlage breit abgestützt unter Einbezug einer Begleitgruppe erarbeitet wurde. Somit könnte die revidierte Verordnung auf den 1. Februar 2027 in Kraft treten. Das AWJF wird ein Informationsschreiben für die Jägerschaft erstellen und versenden. Medienmitteilung des AWJF:

https://so.ch/verwaltung/staatskanzlei/medien/medienmitteilung/news/neuerungen-in-der-kantonalen-jagdgesetzgebung

Revierschätzungskommission, Mitglieder

Die Kommissionsmitglieder (jeder Hegering ist vertreten) werden vermutlich im Dezember vom Regierungsrat gewählt / ernannt werden. Anschliessend wird zuerst der Mindestpachtzins festgelegt. Wohl im April 2027 findet die erste und konstituierende Sitzung der Revierschätzungskommission für die Neuverpachtung ab 1.1.2029 statt.

Vorgehen Überprüfung Wildtierschutzgebiete (ehemals Jagdbanngebiete)

Die betroffenen Reviere (Jagdvereine) wurden bereits direkt durch RJSo-Präsident Cyril Bardet informiert.

Basierend auf den Rückmeldungen werden die bestehenden Jagdbanngebiete auf die neue Pachtperiode ab 2029 mit dem modernen Begriff Wildtierschutzgebiete mit marginalen Anpassungen angepasst. Die Ausscheidung neuer Gebiete wird auf die Neuverpachtung hin zeitlich jedoch zu knapp. In einem zweiten Schritt sollen nun ab nächstem Jahr Gespräche direkt zwischen dem AWJF und den Revieren stattfinden. Ziel ist es, die Gebiete einvernehmlich mit Vereinbarungen festzulegen, sodass insgesamt die Akzeptanz erhöht wird. Es geht keineswegs darum, die Wasserjagd abzuschaffen. Die Jagdvereine wurden oder werden in Kürze über ihre Hegeringpräsidenten entsprechend informiert.

Nachtsichtzielgeräte (NSZG): Anpassung Befristung an Pachtperiode

Die Ausnahmebewilligung für die NSZG war bisher auf zwei Jahre befristet. Mit neuer Pachtperiode sollen die Bewilligungen auf die Dauer der Pachtperiode ausgestellt werden. Informationen folgen zu gegebener Zeit.

Verbisssituation Waldverjüngung alle 3 Jahre

Die für 2027 ursprünglich wiederum vorgesehenen Erhebungen für den Waldzustandsbericht werden wegen der vielen Sicherheitsholzerei auf Mai 2028 verschoben. Für 2027/28 gilt somit noch der status quo, also der momentan gültige von 2025.

Rothirschjagd

RJSo hat festgestellt, dass Hirsche im Leberberg stärker präsent sind. Es gab diverse Sichtungen von Grenchen bis zur Hasenmatt.
Die freigegebenen Hirsche in den Wildräumen 1 (Gäu) und 2 (Bucheggberg) konnten nur teilweise erlegt werden. Bisher wurden insgesamt neun von 30 zum Abschuss freigegebenen Rothirsche erlegt. Die Jagdzeit auf den Rothirsch wurde entsprechend bis zum 15. Dezember verlängert. Die Jagd gestaltet sich schwierig und war bisher zu wenig effizient. Für die Rothirschjagd wichtig ist eine gute Kommunikation zwischen den Revieren. Anfang Jahr wird das AWJF wieder zu einer Sitzung mit den Rothirschverantwortlichen einladen. Notwendige Massnahmen werden abgeklärt, möglicherweise ein Weiterbildungsangebot durch die Wildraumverantwortlichen / RJSo. Wiederum wichtig werden die synchronen Zählungen (in allen WR, auch nördlich A1) sein, die Zähldaten werden frühzeitig bekannt geben.

Verhalten bei Nutztierrissen

In den vergangenen Wochen kam es im Kanton zu Übergriffen auf Nutztiere. Das AWJF nimmt dies zum Anlass, die Jägerschaft erneut auf das korrekte Vorgehen hinzuweisen:
Bei Verdacht auf einen Nutztierriss sind ausschliesslich die zuständigen Grossraubtierverantwortlichen zu kontaktieren und beizuziehen. Jegliche Berührung, Verschiebung oder sonstige Manipulationen und Eingriffe am Kadaver sind zu unterlassen. Hunde sind konsequent vom Riss fernzuhalten. Eine aussagekräftige DNA-Probe kann nur an einem frischen und unberührten Kadaver entnommen werden. Insbesondere bei Nutztierrissen ist eine umgehende fachgerechte Untersuchung und Beurteilung entscheidend. Diese soll ausschliesslich durch entsprechend geschulter Personen erfolgen. Das AWJF bittet die Jägerschaft, diese Vorgaben konsequent einzuhalten und verweist in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt «Kantonales Vorgehen bei Nutztierrissen durch Grossraubtiere Wolf, Luchs und Goldschakal» sowie die Kontaktdaten der Grossraubtierverantwortlichen auf der Homepage des AWJF:

https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/grossraubtiere

Enzootische Pneumonie (EP) und eine mögliche Ansteckung durch Wildschweine

Die enzootische Pneumonie ist eine ansteckende Lungenentzündung, die seit rund 25 Jahren in der Schweiz nicht mehr aufgetreten ist. In einem Abferkelring mit 60 Betrieben kam es im Sommer 2026 zu einem grossen Ausbruch. Das Fleisch der betroffenen Tiere ist geniessbar. Schweizweit wurden rund 10‘500 Tiere saniert.
Als mögliche Eintragsquelle werden Wildschweine aus dem Waadtland vermutet. Um diese Hypothese zu überprüfen, sollten Wildschweine auf den Erreger untersucht und die nachgewiesenen Erregerstämme mit dem EP-Stamm der Hausschweine verglichen werden. Der Veterinärdienst Schweiz wartet diesbezüglich auf ein entsprechendes Universitätsprojekt. Fazit für die Jagd im Kanton SO: Wildbret genusstauglich, bis auf Weiteres kein Handlungsbedarf bezüglich Einsenden von Proben.

Tötung von Haustieren durch Jäger?
(gemeint auf Wunsch z.B. von Katzenhaltern – oder ausgebüxte Rinder)

Diese Frage stellt sich in der Praxis immer wieder. Die Regelung ist klar: Jäger dürfen gemäss Jagdgesetzgebung keine Haustiere erlegen (Haustiere müssen vor dem Töten betäubt werden, Ausnahme verwilderte Hauskatze). Wenn Jäger von der Polizei bei Gefahr im Verzug aufgeboten werden (z.B. ausgebüxter Muni, der auf die Autobahn gelangt), muss die Tötung des Haustieres/Nutztieres immer in Anwesenheit/Begleitung der Polizei geschehen (in diesem Fall greift die Polizeigesetzgebung).

Social Media

@REVIERJAGDSO

Termine

- **1.Dezember 2026**
  Vorstandsitzung RJSO, Kriegstetten
- **9. April 2027**
  GV RJSo, Breitenbach
- **7. April 2028**
  Jubiläums GV RJSo, Laupersdorf

Impressum

RevierJagd Solothurn (RJSo)

Geschäftsstelle:
Barbara Sollberger
Postfach 14, 3425 Willadingen
+41 79 662 81 41

sekretariat@revierjagd-solothurn.ch

www.revierjagd-solothurn.ch

Copyright
Das Copyright für alle Texte dieses Newsletters liegt bei RevierJagd Solothurn.

Das Copyright der Bilder liegt bei:
- RevierJagd Solothurn
- Peter Treier, Grindel